

Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung

Die Gemeinde hat am 1.1.1973 die Verwaltung des Ortsfriedhofes übernommen.
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.7.1998, geändert in der Sitzung vom 22.11.2001, gem. §§ 36 – 44 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl. Nr. 84/1996 idgF., folgende Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

1. Grabstellen (Erneuerungs-) gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je 10 Jahren

Turnusgrab:	€ 140,--
Familiengrab:	€ 170,--
Urnenwandnische einfach:	€ 120,--
Urnenwandnische zweifach:	€ 145,--

Übergangsregelung:

Für Grabstellen ohne bestehendes Nutzungsrecht (§ 24 Leichen- und Bestattungsgesetz) wird eine jährliche Betreuungsgebühr von € 17,-- eingehoben. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Tag € 10,--

2. Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Zahlungspflicht

- Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes.
- Die Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Ortsgemeinde zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.
- Zur Entrichtung der Grabstellengebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Anspruch um die Grabstelle bewilligt wird.
- Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Benutzungsrecht oder bei Auflassung des Friedhofes werden keine Gebühren rückerstattet.

§ 2

- Der Ortsfriedhof ist zur Bestattung der in Kleinarl wohnhaft gewesenen Personen bestimmt.
- Für Personen, die nicht in Kleinarl wohnhaft waren, kann nach Maßgabe der verfügbaren Grabstellen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Bewilligung zur Bestattung erteilt werden.
- Bestattungen dürfen nur auf Grund eines Bescheides über die Verleihung des Benutzungsrechtes bzw. eines Begräbnisscheines der Ortsgemeinde vorgenommen werden.

4. Bestattungen und Enterdigungen dürfen jedenfalls erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hiezu gegeben sind.

§ 3

1. Im Ortsfriedhof können Leichen, Leichenteile und Aschenreste beigesetzt werden.
2. Jede Leiche muß in einem Sarg in die Erde versenkt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen. Die Bestattung der Leiche eines Kindes im Alter bis zu 5 Jahren hat keinen Einfluß auf die weitere Belegbarkeit der Grabstelle.
3. Aschenreste müssen in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (Urne) beigesetzt werden. Die Beisetzung der Urne kann nur mittels Verschließung in Grabdenkmälern (Überurnen) in einer Urnenwandnische erfolgen.
4. Die in den Urnenwandnischen beigesetzten Urnen müssen gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein. Urnen dürfen an Angehörige des Verstorbenen oder an fremde Personen, abgesehen von der in § 21 Abs. 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gemachten Ausnahme, nicht ausgefolgt werden.
5. Die Umlegung einer Urne bedarf der Bewilligung der Ortsgemeinde Kleinarl.

§ 4

Bestattungen zu Lasten eines Fürsorgeverbandes sind allgemein nur in Freigräbern zulässig.

§ 5

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 6

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) Das Mitbringen von Tieren
- b) Das Lärmen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten und Plattenspielern u. dgl.
- c) Das Radfahren
- d) Das Schieben von Handkarren innerhalb der Grabfelder
- e) Das Verteilen von Drucksorten
- f) Das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
- g) Das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
- h) Das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorheriger Anmeldung
- i) Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Friedhofsanlagen
- j) Für die Friedhofsbesucher das nicht nur vorübergehende Aufstellen von Sitzgelegenheiten
- k) Für die Friedhofsbesucher das Rauchen

§ 7

Arten der Grabstellen

Im Ortsfriedhof befinden sich folgende Arten der Grabstellen:

- a) Erdgräber:
 1. Turnusgräber:

Turnusgräber dienen zur Aufnahme einer Leiche auf die Dauer von 20 Jahren.
 2. Familiengräber:

Familiengräber dienen zur Aufnahme von zwei Leichen unter Beachtung der gesetzlichen Mindestruhefrist auf die Dauer von 20 Jahren.
- b) Urnenwandnischen:

diese dienen zur Aufnahme von 1 Urne auf die Dauer von 20 Jahren
- c) Freigräber:

Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benutzungsrechtes Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen.

§ 8

Ausmaße der Grabstellen (Grabstellenfläche)

1. Für die Grabstellen gelten folgende Ausmaße (Grabstellenfläche)

	Länge x Breite
a) Turnus-, Familien- und Freigräber	2,50 x 1,40 m
b) Urnenwandnischen	nach vorhandenem Bauwerk
2. Wenn es zum Zwecke der Errichtung einer gleichmäßigeren Gestaltung und besseren Einführung einzelner Grabstellen in die Gesamtanlage erforderlich ist, kann die Ortsgemeinde Kleinarl dieses Ausmaß unter Beachtung des für die Graböffnung vorgeschriebenen Mindestmaßes (Durchführungsverordnung vom 6. März 1956, LGBl. Nr. 7/1956) nach Beendigung eines Benutzungsrechtes anlässlich der Verleihung des neuen Benutzungsrechtes im Einzelfall auch abändern, wobei eine möglichste Annäherung an das in Abs. 1 angeführte Ausmaß erreicht werden soll.
3. Unter dem in Absatz 1 genannten Ausmaß ist die gesamte zu einer Grabstelle erforderliche Fläche (einschließlich des erforderlichen Sicherheitsstreifens) zu verstehen.
4. Für die Tiefe der Graböffnungen gelten folgende Mindestmaße:

a) Turnusgräber und Freigräber	1,80 m
b) Familiengräber	2,50 m

§ 9

Benutzungsrecht

1. Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt (Bescheid) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird

kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

2. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten.
3. Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von 20 Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. Das Benutzungsrecht für jede Grabstelle wird in die Friedhofskartei eingetragen.
4. Ein Benutzungsrecht darf – von den Fällen der Übertragung eines Benutzungsrechtes abgesehen – im allgemeinen nur anlässlich einer Bestattung verliehen werden.
5. Benutzungsrechte für Turnusgräber werden nur für die Dauer von 20 Jahren verliehen; sie werden nicht verlängert.
6. An Freigräber wird kein Benutzungsrecht verliehen.
7. Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle muß der Lauf der Mindestruhefrist von 10 Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.

§ 10

Übertragung des Benutzungsrechtes

1. Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit der Zustimmung der Ortsgemeinde Kleinarl bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den Erwerber zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Gemeindegebiet wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertretung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.
2. Im Falle des Todes des Benutzungsberechtigten gelten die Erben als Rechtsnachfolger im Benutzungsrecht. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen.

§ 11

Beendigung von Benutzungsrechten

1. Das Benutzungsrecht endet:
 - a) durch Zeitablauf
 - b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
 - c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes
 - d) durch schriftlichen Verzicht
2. Die gemäß Abs. 1 lit. A im Laufe eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechte sind jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch das ganze

Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des Friedhofes zu verlautbaren – in Ermangelung eines solchen in der für die Kundmachung von Anordnungen von Gemeindeorganen, die die Allgemeinheit betreffen, vorgesehenen Art – sowie unter Hinweis auf die Säumnisfolgen kundzumachen. Ebenso sind die bekannten Benutzungsberechtigten schriftlich von dem bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes mindestens sechs Monate vorher zu benachrichtigen.

3. Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne den bisherigen Berechtigungen ein Schadenersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der im nachfolgenden § 15 angeordneten Frist einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

§ 12

Verzicht

Auf das Benutzungsrecht kann vom Benutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich verzichtet werden. Eine allfällige Rückerstattung von Friedhofsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung.

§ 13

Säumnisfolgen

1. Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen läßt, in einem Gemeinschaftsgrab (Freigrab) beigesetzt werden.
2. Grabdenkmäler (z.B. Grabkreuze, Grabsteine), und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Ortsgemeinde Kleinarl diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Ortsgemeinde Kleinarl an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt den Gerichten. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Ortsgemeinde Kleinarl vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Ortsgemeinde Kleinarl.

Vorschriften über Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstellen

A) Allgemeines

§ 14

Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.

§ 15

Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofes sowie die Ausgestaltung und Instandhaltung der Freigräber obliegt nur der Ortsgemeinde Kleinarl. Bäume, Sträucher und alle sonstigen Pflanzen dürfen im allgemeinen nur durch die Ortsgemeinde Kleinarl gesetzt werden; ausnahmsweise kann die Ortsgemeinde Erlaubnis hiezu erteilen, wenn gewichtige Gründe hiefür sprechen, wobei das Eigentum an solchen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen auf die Ortsgemeinde Kleinarl ohne Anspruch auf Kostenersatz überzugehen hat.

§ 16

Jede Grabstelle muß nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und ehestmöglich vom Benutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem Grabdenkmal (z.B. Grabkreuz, Grabstein) und einem entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen werden.

B) Erdgräber

§ 17

Einfassungen

1. Als Material für die Einfassung darf nur Naturstein oder Betonwerkstein, das ist ein an der Oberfläche handwerklich bearbeitetes Gemisch aus Zement und Natursteinkörnung, verwendet werden.
2. Die Stärke der Einfassung darf höchstens 15 cm und die Höhe höchstens 20 cm ab verglichenem Wegniveau betragen.
3. Der rückwärtige Einfassungsteil ist mit der Rückseite des Grabdenkmales bündig zu gestalten.

§ 18

Fundamente für Grabdenkmäler sind derart auszuführen, daß die Standsicherheit des Grabdenkmales gewährleistet ist. Fundament und Grabdenkmal sind fachgerecht mit mindestens zwei Dübel von 20 cm Länge zu verbinden. Fundamente dürfen oberirdisch nicht sichtbar sein. Einzelfundamente für Grabdenkmäler dürfen seitlich nicht über die Grabstellenfläche

hinausragen. Am Kopfende der Grabstelle ist 15 cm unter dem Niveau ein Fundamentvorsprung von 10 cm zulässig.

§ 19

Die Grabdenkmäler (Erdgräber) dürfen folgende in cm festgelegte Höchstmaße nicht überschreiten (einschließlich Sockel):

Höhe:	160 cm
Länge:	120 cm
Breite:	80 cm

§ 20

Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler

1. Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt, des Materials und der Farbgebung so auszuführen, daß sie sich in das Friedhofsbild harmonisch einfügen.
2. Für die Grabdenkmäler darf als Material nur Naturstein, Betonwerkstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer mit seinen Legierungen verwendet werden. Auf jedem Grabdenkmal ist die Grabnummer und die Bezeichnung der Herstellungsfirma ersichtlich zu machen. Diese Bezeichnungen sind an möglichst unauffälliger Stelle, die Grabnummer nur an der Schmalseite des Grabdenkmales, ca. 30 cm über Erdniveau dauerhaft ersichtlich zu machen.

§ 21

Anlieferung von Kränzen und Buketts und Vornahme gewerblicher Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen, insbesondere die Aufstellung von Grabdenkmälern, dürfen nur von dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.
2. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während folgender Zeiten vorgenommen werden:

Montag bis Freitag	zwischen 7.00 und 17.00 Uhr
Samstag	zwischen 7.00 und 12.00 Uhr
3. Allfällig Sonderregelungen werden von der Ortsgemeinde bekanntgegeben.
4. Gewerbetreibende haben den Beginn und die Beendigung von genehmigungspflichtigen Maßnahmen der Ortsgemeinde anzumelden. Von den Gewerbetreibenden dürfen im Friedhof keinerlei Sachen, mit Ausnahme auf für bestimmte Sachen allenfalls vorgesehenen Plätzen, gelagert oder zurückgelassen werden. Insbesondere ist das Lagern bzw. Liegenlassen von Grabdenkmälern verboten.

§ 22

Die Leichenhalle wird abends um 21.00 Uhr geschlossen.

§ 23

In allen in ggst. Verordnung nicht gesondert geregelten Fällen gelten die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 28/1961 idgF.

§ 24

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 46 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1961 idgF. Sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.000,- geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholter Übertretung des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1961 kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden.

§ 25

Schlußbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 12.10.1973 beschlossene Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister: